EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1 - Transparenz und Modalitäten

Artikel 12 - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 2 - Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (→ § 32, § 29 BDSG)

Artikel 14 - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (→ § 33, § 29 BDSG)

Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person (→ § 34, § 29, § 30 BDSG)

Abschnitt 3 - Berechtigung und Löschung

Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

Artikel 17 - Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (→ § 35 BDSG)

Artikel 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (→ § 35 BDSG)

Artikel 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung

personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit

Abschnitt 4 - Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Artikel 21 - Widerspruchsrecht (→ § 36 BDSG)

Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (→ § 31, § 37 BDSG)

Abschnitt 5 - Beschränkungen

Artikel 23 - Beschränkungen

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.